

Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Aufgrund des § 5 HKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), der §§ 2 und 10 KAG vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134), der §§ 23 ff. und 90 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) und des § 31 HKJGB vom 18.12.2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2014 (GVBl. S. 241) hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung, geändert durch die Satzung vom 20.03.2017, beschlossen.

Präambel

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg erbringt auf Antrag im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gemäß § 86 SGB VIII nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege. Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Leistung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an geeignete Tagespflegepersonen geregelt.

§ 1 Förderung von Kindern in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von den Personenberechtigten nachgewiesen wird, die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII benannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen darüber hinaus der Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die Bedingungen nach § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen. Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg gewährt nach Maßgabe seiner örtlichen Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII eine laufende Geldleistung für die Förderung in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII an die Tagespflegeperson, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach § 24 SGB VIII erfüllt sind.
- (2) Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII einen Anspruch auf eine Förderung einer bedarfsgerechten Betreuung.
- (3) Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr haben einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf Förderung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII. Der bedarfsabhängige Anspruch beträgt bis zu 30 Betreuungsstunden pro Woche. Eine Förderung von mehr als 30 Betreuungsstunden pro Woche erfolgt entsprechend § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII bei nachgewiesenem höherem individuellem Bedarf.

- (4) Für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres kann bei besonderem Bedarf die Förderung in Kindertagespflege ergänzend gewährt werden (§ 24 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII).
- (5) Die Finanzierung der Betreuung in Kindertagespflege erfolgt in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Kann nachweislich keine direkte Anschlussversorgung in einer Tageseinrichtung für Kinder sichergestellt werden, verlängert sich die Förderungsdauer bis zur Aufnahme in einer Tageseinrichtung für Kinder.
- (6) Zur Eingewöhnung des Kindes kann eine Förderung in Kindertagespflege bereits einen Monat vor dem Vorliegen der in § 24 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfolgen.

§ 3 Verfahren

- (1) Die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson erfolgt durch die vom Landkreis Darmstadt-Dieburg beauftragte Fachstelle Tageseltern Tageskinder Vermittlung des Hausfrauenbundes Darmstadt e.V.
- (2) Zur Aufnahme eines Kindes in die vom Landkreis Darmstadt-Dieburg geförderte Kindertagespflege ist von den Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu stellen. Der Antrag muss Angaben zum Förderbedarf, Betreuungsbeginn, voraussichtlichen Betreuungsende und Betreuungsumfang enthalten sowie die Tagespflegeperson benennen. Bei individuellem Förderbedarf müssen die erforderlichen Nachweise beigefügt sein. Ferner muss im Antrag der Hauptwohnsitz des Kindes sowie der Personensorgeberechtigten angegeben sein.
- (3) Über die Aufnahme in die geförderte Kindertagespflege, den zeitlichen Umfang, die Dauer und die Kostenbeiträge nach §§ 7 ff. dieser Satzung entscheidet das Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg durch schriftliche Bescheide an die Personensorgeberechtigten.
- (4) Von der Tagespflegeperson, die die Betreuung wahrnimmt, ist ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg auf Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII zu stellen. Die mit den Personensorgeberechtigten geschlossene Betreuungsvereinbarung nach Abs. 6 ist dem Antrag beizufügen.
- (5) Die Tagespflegeperson erhält einen schriftlichen Bescheid über den Betreuungsumfang und die damit verbundene laufende Geldleistung nach § 4 der Satzung.
- (6) Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegepersonen regeln nähere Einzelheiten zur Kindertagespflege mittels einer Betreuungsvereinbarung. Insbesondere werden die Betreuungszeiten, der Betreuungsumfang, der Betreuungsort, der Beginn und das Ende der Kindertagespflege festgelegt.

§ 4 Laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen

- (1) Eine laufende Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhalten Tagespflegepersonen, die die in § 1 Abs. 2

dieser Satzung genannten Voraussetzungen erfüllen. Sie umfasst bei der Belegung des Platzes in Anwendung des § 23 Abs. 2 und 2 a SGB VIII

- a) die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
- b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung,
- c) die Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege gemäß § 32 a Abs. 4 HKJGB.

Die Gewährung der laufenden Geldleistung beginnt beim Vorliegen der in den §§ 2 und 3 genannten Voraussetzungen am ersten Betreuungstag und endet am letzten Betreuungstag. Bei einer verspäteten Antragstellung wird die laufende Geldleistung frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag der Tagespflegeperson beim Jugendamt eingeht, gewährt. Die laufende Geldleistung wird der Tagespflegeperson monatlich im Voraus gezahlt.

- (2) Tagespflegepersonen, die nachweisen, dass sie die Anforderungen des § 32 a Abs. 3 HKJGB erfüllen, erhalten zur Anerkennung Ihrer Förderungsleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII je Betreuungsstunde und betreutem Kind einen Betrag in Höhe von 3,30 EUR. In diesem Betrag ist der nach § 32 a HKJGB weiterzuleitende Betrag enthalten.
- (3) Tagespflegepersonen, die nicht über die Qualifizierungen im Sinne des § 32 a Abs. 3 Nr. 2 und 3 HKJGB verfügen, erhalten einen Betrag von 1,90 EUR je Stunde und betreutem Kind.
- (4) Erbringt die Tagespflegeperson die Betreuungsleistungen in von ihr zur Verfügung gestellten Räumen, erhält sie als Erstattung für den Sachaufwand im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII für jedes betreute Kind einen Betrag von 1,80 EUR pro Stunde.
- (5) Aufgrund von § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII werden der Tagespflegeperson - und Förderungsleistungen auf Nachweis folgende Kosten erstattet:
 - a) Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege zu 100 %.
 - b) Beiträge zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und Pflegeversicherung zu 50 %.
 - c) Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung zu 50 %.

Sofern eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht nicht besteht, können nachgewiesene Beträge zu anderen Formen der Altersvorsorge zu 50 %, maximal jedoch 50 % des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet werden. Die Erstattung kann mit der Aufnahme des ersten Tagespflegekindes beantragt werden.

- (6) Während der Eingewöhnungszeit wird die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 für die Dauer von bis zu vier Wochen entsprechend der nach der Eingewöhnungszeit förderungsfähigen Betreuungszeit gezahlt. Dauert die Eingewöhnungszeit länger als vier Wochen, werden die letzten vier Wochen vor dem Beginn der regulären Betreuung entsprechend der nach der Eingewöhnungszeit förderungsfähigen Betreuungszeit gezahlt. Für davor liegende Zeiträume wird die Höhe der laufenden Geldleistung anhand eines von der Tagespflegeperson vorzulegenden Stundennachweises berechnet.

- (7) Kosten, die der Tagespflegeperson für Mahlzeiten, Hygieneartikel und Windeln entstehen, sind durch die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 nicht abgegolten. Sie sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 5 Erhöhte und verminderte Geldleistungen

- (1) Der Betrag nach § 4 Abs. 2 bzw. 3 erhöht sich um 25 % je Stunde, wenn die Betreuungsleistung in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 07:00 Uhr oder zwischen 17:00 Uhr und 22:00 Uhr erbracht wird.
- (2) Der Betrag nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 erhöht sich um 25 % je Stunde, wenn die Betreuungsleistung an Sonn- und Feiertagen erbracht wird.
- (3) Erfolgt die Betreuung über Nacht zwischen 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr in der Wohnung der Tagespflegeperson, so erhält diese für diese Zeit 33,33 % des Betrages nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3.
- (4) Der Betrag nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 erhöht sich um 50 % je Stunde, wenn die Tagespflegeperson ein Kind mit besonderem Förderbedarf betreut. Voraussetzung ist, dass der besondere Förderbedarf durch ein ärztliches Gutachten oder eine Stellungnahme des Sozialen Dienstes des Jugendamtes nachgewiesen ist und die besondere Eignung der Tagespflegeperson seitens des Jugendamtes festgestellt wurde. Sofern aufgrund des besonderen Förderbedarfes vorrangige Ansprüche auf Geldleistungen nach gesetzlichen Regelungen außerhalb des SGB VIII bestehen, sind diese auf den Erhöhungsbetrag nach Satz 1 anzurechnen.

§ 6 Krankheit, Urlaub, Mitteilungspflichten

- (1) Die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 wird sowohl während der Urlaubszeit der Tagespflegeperson als auch bei Krankheit der Tagespflegeperson gezahlt, jedoch höchstens bis zu insgesamt 30 Betreuungstage pro Jahr. Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung im Laufe des Kalenderjahres wird die Anzahl der Betreuungstage nach Satz 1 anteilig berechnet. Hierbei werden für jeden vollen Betreuungsmonat 2,5 Tage angesetzt. Das Ergebnis der Berechnung wird auf volle Tage aufgerundet.
- (2) Lässt sich die Tagespflegeperson in Absprache mit dem Jugendamt des Landkreises wegen Krankheit vertreten, wird die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 für einen Zeitraum von maximal 10 Betreuungstagen pro Jahr sowohl an die erkrankte als auch an die sie vertretende Tagespflegeperson gezahlt. Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung im Laufe des Kalenderjahres wird die Anzahl der Betreuungstage nach Satz 1 anteilig berechnet. Hierbei werden für jeden vollen Betreuungsmonat 0,83 Tage angesetzt. Das Ergebnis der Berechnung wird auf volle Tage aufgerundet. Voraussetzung für die Weitergewährung der laufenden Geldleistung an die erkrankte Tagespflegeperson ist, dass hierdurch die aufgrund Abs. 1 berechnete Gesamtzahl von Tagen pro Jahr, in denen aus den dort genannten Gründen keine Betreuung stattfindet bzw. stattgefunden hat, nicht überschritten wird.
- (3) Abweichungen von der vereinbarten Betreuungszeit sowie die Unterbrechung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind dem Landkreis von der Tagespflegeperson innerhalb von 5 Arbeitstagen mitzuteilen. Gleiches gilt, sofern die in Abs. 1 genannte Anzahl an Tagen, in denen aus den dort genannten Gründen keine Betreuung stattgefunden hat, überschritten ist. Die Änderung des individuellen Bedarfs

ist von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig anzuzeigen.

§ 7 Kostenbeitrag

- (1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldern ein Kostenbeitrag erhoben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Gesamtschuldner.
- (2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Nachzahlungsbeträge für den Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme der Leistung und Zugang des Kostenbeitragsbescheides sind innerhalb von 14 Tagen fällig.
- (3) Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege gemäß dieser Satzung ist die Erhebung von zusätzlichen Elternbeiträgen durch die Tagespflegeperson mit Ausnahme der in § 4 Abs. 7 genannten Kosten nicht vorgesehen.
- (4) Der Kostenbeitrag ist für die Dauer der Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 zu entrichten. Ausfallzeiten, in denen die laufende Geldleistung nach § 6 Abs. 1 weiter gewährt wird, berühren die Kostenbeitragspflicht nicht.

§ 8 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag für eine Kindertagespflege in den Räumen einer Tagespflegeperson beträgt je Kind und Stunde 1,50 EUR. Findet die Betreuung in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr statt, beträgt der Kostenbeitrag je Kind und Stunde 0,50 EUR.
- (2) Der Kostenbeitrag für eine Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten beträgt je Kind und Stunde 1,10 EUR.

§ 9 Erlass und Ermäßigung des Kostenbeitrages

- (1) Soweit für mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird oder die/der Kostenbeitragspflichtige/n eine Gebühr oder einen Teilnahmebeitrag für weitere Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen bzw. an einer Betreuung vor bzw. nach dem Unterricht in einer Grundschule teilnehmen, zu entrichten hat/haben, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind, das gleichzeitig betreut wird, bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises durch die/den Kostenbeitragspflichtige/n um 50 %.
- (2) Soweit die Kindertagespflege ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Betreuung vor bzw. nach dem Unterricht in einer Grundschule gewährt wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag bei der Vorlage eines entsprechenden Nachweises durch die/den Kostenbeitragspflichtige/n um 50 %, wenn die/der Kostenbeitragspflichtige/n gleichzeitig eine Gebühr oder einen Teilnahmebeitrag für eine Kindertageseinrichtung bzw. eine Betreuung vor oder nach dem Unterricht in einer Grundschule zu entrichten hat.
- (3) Der Kostenbeitrag kann gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag der/des Kostenbeitragspflichtigen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ob die Kostenbeteiligung nicht zuzumuten ist, bestimmt sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

- (4) Weist/weisen der/die Kostenbeitragspflichtige/n nach, dass er/sie laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 10 Pflichten des/der Personensorgeberechtigte/n

- (1) Kinder haben die Tagespflegestelle zu den vereinbarten Betreuungszeiten zu besuchen. Eine Nichtinanspruchnahme des Tagespflegeplatzes ist der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kinder sollen an ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.
- (3) Mit Beginn der Kindertagespflege übergibt/übergeben die/der Personensorgeberechtigte/n Kopien von Impfausweis und Krankenversicherungskarte des Tagespflegekindes an die Tagespflegeperson.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes ist/sind die/der Personensorgeberechtigte/n zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegeperson verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Die/der Personensorgeberechtigte/n arbeiten/arbeitet eng mit der Tagespflegestelle zusammen.

§ 11 Aufsicht und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson beginnt mit der Übernahme und endet mit der Übergabe des Kindes an die/den Personensorgeberechtigte/n bzw. an die mit der Abholung des Kindes von den/der/dem Personensorgeberechtigten beauftragten Person.
- (2) Gestatten/t die/der Personensorgeberechtigte/n, dass ihr/sein Kind bestimmte Wege allein oder ohne Begleitperson antritt, so haben/hat sie/er eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Tagespflegeperson zu hinterlassen.
- (3) Die Tagespflegeperson weist dem Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg eine Berufshaftpflichtversicherung für Ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege nach.

§ 12 Inkrafttreten